



Stand: Januar 2025

## Fachsprachen- und Kenntnisprüfung - Merkblatt

Bitte lesen Sie zunächst die [allgemeinen Hinweise](#) zur Beantragung eines nationalen Visums.

Sofern Sie die für die Tätigkeit in Deutschland (insbesondere bei Gesundheitsberufen) erforderlichen Sprachkenntnisse durch eine Fachsprachenprüfung nachweisen müssen oder weist Ihre ausländische Qualifikation Defizite auf und Sie müssen nachweisen, dass Sie über die gleichen Kenntnisse von Bildungsinländern verfügen und sollen hierfür **nur eine Prüfung (Fachsprachen- oder Kenntnisprüfung)** ablegen, können Sie dafür **ausschließlich über den externen Visadienstleister VisaMetric** ein nationales Visum gemäß § 16d Abs. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) beantragen. Sie können zur Ablegung der Fachsprachenprüfung und anschließenden Arbeitsplatzsuche in Deutschland auch eine [Chancenkarte](#) beantragen. Die Beantragung einer Chancenkarte könnte für Sie vorteilhafter sein, denn diese bietet während des Aufenthalts in Deutschland Möglichkeiten zur Probearbeit oder Nebenbeschäftigung im Umfang von 20 Stunden in der Woche, während mit einem Visum gemäß § 16d Abs. 5 AufenthG die Ausübung einer Erwerbstätigkeit **nicht** erlaubt ist.

Das nationale Visum zur Fachsprachen- oder Kenntnisprüfung gemäß § 16d Abs. 5 AufenthG kann **ausschließlich über den externen Visadienstleister VisaMetric** beantragt werden. Die Adresse des Visaannahmезentrums lautet: **D.Aliyeva Str. 106, Winter Park Plaza, erster Stock, Baku.**

Den Link zur Terminvereinbarung finden Sie hier:

<https://www.visametric.com/Azerbaijan/Germany/de/p/terminvereinbarung>

Die **Regelbearbeitungszeit** beträgt in der Regel **1-2 Wochen**, in Einzelfällen auch länger.

**Für die Beantragung benötigen Sie folgende Unterlagen:**

| <b>Checkliste Visumantrag</b>   |  |
|---|--|
| Die nachfolgenden Dokumente sind für jeden Antrag vollständig vorzulegen. |  |
| <input type="checkbox"/>  | gültiger Reisepass mit mindestens 2 leeren Seiten ( <i>Original + 1 Kopie der Datenseite und aller Seiten mit Stempeln und Visa</i> )  |
| <input type="checkbox"/>  | ID-Karte bzw. für nicht-aserbajdschanische Staatsangehörige gültige Aufenthaltserlaubnis für Aserbajdschan ( <i>Original + 1 Kopie</i> )   |
| <input type="checkbox"/>  | vollständig auf Deutsch ausgefüllter und eigenhändig unterschriebener <a href="#">Antrag auf Erteilung eines nationalen Visums</a>   |
| <input type="checkbox"/>  | 2 biometriefähige Passfotos (3,5 x 4,5 cm; nicht älter als 6 Monate)   |
| <input type="checkbox"/>  | Visumgebühr (siehe hierzu die <a href="#">allgemeinen Hinweise</a> zur Beantragung eines nationalen Visums)  |
| <input type="checkbox"/>  | Offizielle Bestätigung des Prüfungstermins   |
| <input type="checkbox"/>  | Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse durch anerkanntes Sprachzertifikat (bei Fachsprachen- oder Kenntnisprüfungen für Ärzte Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Stufe B2) ( <i>Original + 1 Kopie</i> ) |
| <input type="checkbox"/>  | Qualifikationsnachweise (Diplome/Zeugnisse, Arbeitsbescheinigungen usw.) ( <i>Original + 1 Kopie</i> )   |
| <input type="checkbox"/>  | Nachweis über die Unterkunft (ab Einreise, mindestens bis zu Prüfungstermin)   |

- |  |
|--|
| <input type="checkbox"/> Nachweis über die Sicherung der Finanzierung für mindestens drei Monate durch Sperrkonto (Sperrbetrag mindestens 1.091,- € pro Monat) oder förmliche Verpflichtungserklärung mit nachgewiesener Bonität ( <i>Original + 1 Kopie</i> ) |
| <input type="checkbox"/> Reisekrankenversicherung (Mindestdeckungssumme 30.000 €, gültig für alle Schengen-Staaten, gültig in der Regel für 90 Tage)   |

Das Visum gemäß § 16d Abs. 5 AufenthG umfasst das Ablegen der Prüfung bis zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Nach bestandener Prüfung und Erlangung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation kann bei der zuständigen Ausländerbehörde eine Chancenkarte (nach §20a AufenthG), ein Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche (gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG) oder zur Beschäftigung im anzuerkennenden Beruf beantragt werden. Die Bearbeitungszeit für ein Visum gemäß § 16d Abs. 5 AufenthG beträgt in der Regel 1-2 Wochen. Bitte beachten Sie, dass mit einem Visum gemäß § 16d Abs. 5 AufenthG die Ausübung einer Erwerbstätigkeit **nicht** erlaubt ist.